

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. Juli 1950.

147/J

A n f r a g e

Herbert
der Abg. Dr./K r a u s , Dr. P f e i f e r , N e u w i r t h und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die Ausserkraftsetzung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes.

Das als Verfassungsgesetz erlassene Wirtschaftssäuberungsgesetz vom 12.9.1945 bestimmt in seinem § 17: "Die Provisorische Staatsregierung (jetzt Bundesregierung) bestimmt mit Verordnung den Tag, an dem dieses Verfassungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen ausser Kraft treten".

Man war sich also bereits bei Erlassung dieses Ausnahmsgesetzes darüber klar, dass seine Geltungsdauer zeitlich begrenzt sein soll. Die Regierungserklärung vom 9.11.1949 hat sowohl eine Beseitigung der Ausnahmsgesetzgebung als auch die Durchführung einer umfassenden Verwaltungsreform verheissen. Ganz in diesem Sinne sollte das Wirtschaftssäuberungsgesetz, insbesondere aber dessen § 13, ehestens durch Verordnung ausser Kraft gesetzt werden. In dieser Beziehung wird auf den von den obgenannten Abgeordneten am 8.3.1950 im Nationalrat eingebrachten Entschliessungsantrag verwiesen.

Die Unterzeichneten stellen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, der Bundesregierung den Entwurf einer Regierungsverordnung zu unterbreiten, durch welche das Wirtschaftssäuberungsgesetz ausser Kraft gesetzt wird?
